VERORDNUNG (EWG) Nr. 243/73 DES RATES

vom 31. Januar 1973

zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 55 Absatz 6 und Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 80 der Akte sind die Ausgleichsbeträge für rundkörnigen geschälten Reis, langkörnigen geschälten Reis und Bruchreis auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis und den Marktpreisen festzusetzen, die während eines Bezugszeitraums auf dem Markt des betreffenden neuen Mitgliedstaats festgestellt werden.

Die neuen Mitgliedstaaten haben ihren Bedarf bisher zu Weltmarktpreisen gedeckt; auf Grund dieser Preise, die nach ihrer Berichtigung um den Unterschied der Beförderungskosten für die Festsetzung der Abschöpfungen herangezogen werden, ist in den neuen Mitgliedstaaten ein dem Schwellenpreis vergleichbarer Preis festzusetzen, der von einem neuen Mitgliedstaat zum anderen nur geringfügig abweicht; aus diesem Grunde werden die Ausgleichsbeträge für geschälten Reis und Bruchreis für die drei neuen Mitgliedstaaten in gleicher Höhe festgesetzt.

Für die vorstehend nicht genannten Ausgleichsbeträge gelten die Regeln von Artikel 80 Absatz 2 der Akte; nach dieser Bestimmung werden die Ausgleichsbeträge für Rohreis, halbgeschliffenen Reis und vollständig geschliffenen Reis mit Hilfe der Koeffizienten der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1499/72 (3), von dem Ausgleichsbetrag für das Referenzerzeugnis abgeleitet.

Für die Erzeugnisse von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 26. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (4), zuletzt geändert durch die Akte, ist der Ausgleichsbetrag mit Hilfe der für die Bestimmung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Koeffizienten festzusetzen; diese Koeffizienten sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 des Rates vom 23. Juli 1968 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1529/71 (6), festgelegt worden.

Da die Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel dazu dienen, einen Austausch der Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Preisniveau unter befriedigenden Bedingungen zu ermöglichen, ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höherem Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu erheben und umgekehrt bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit niedrigerem Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu gewähren.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Akte, wonach die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, bedeutet demnach, daß die Aufgabe der Erhebung oder Gewährung dieser Beträge dem Mitgliedstaat obliegt, dessen Preisniveau am höchsten ist.

Nach Artikel 56 der Akte können Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten, wenn bei einem Erzeugnis der Weltmarktpreis über dem für die Berechnung der Einfuhrbelastung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Preis abzüglich des Ausgleichsbetrags liegt; im Rahmen dieser Maßnahmen kann die Erhebung oder Gewährung der Ausgleichsbeträge entsprechend den Schwankungen der Weltmarktpreise beschränkt werden; es ist daher notwendig, die Einzelheiten für diese Beschränkung festzulegen; ferner ist es angezeigt, diese Beschränkung in gleichem Maße auf die Ausgleichsbeträge für die Reisverarbeitungserzeugnisse zu übertragen.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 158 vom 13. 7. 1972, S. 22.
(4) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 162 vom 20. 7. 1971, S. 11.

Es ist angebracht klarzustellen, daß die Anwendung von Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b) der Akte dazu führt, den Ausgleichsbetrag von der Abschöpfung oder Erstattung abzuziehen.

In den Fällen, in denen sich dies als notwendig erweist, ist es angezeigt, die mögliche Einführung einer Regelung zur Vorausfestsetzung des Ausgleichsbetrags vorzusehen.

Ist im Handel zwischen einem neuen Mitgliedstaat und dritten Ländern der Ausgleichsbetrag von der Erstattung abzuziehen und ist diese niedriger als der Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt worden, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Verkehrsverlagerungen zu verhindern.

Die Modalitäten der Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge sind so festzulegen, daß Verkehrsverlagerungen, zu denen insbesondere der Unterschied zwischen diesen Beträgen führen könnte, verhindert werden.

Aus Gründen der Klarheit ist es angebracht, die Kommission zu ermächtigen, in dem Anhang mit den von ihr festgesetzen Ausgleichsbeträgen die vom Rat festgesetzten Ausgleichsbeträge wiederzugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. August 1973 anwendbaren Ausgleichsbeträge belaufen sich für die nachstehenden Erzeugnisse auf:

Rundkörniger geschälter Reis:
9,90 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,

langkörniger geschälter Reis:
11,45 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,

Bruchreis:
4,55 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Artikel 2

Die Ausgleichsbeträge für Rohreis, halbgeschliffenen Reis, vollständig geschliffenen Reis und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse werden mit Hilfe der in den Verordnungen Nr. 467/67/EWG und (EWG) Nr. 1052/68 angegebenen Koeffizienten bestimmt.

Artikel 3

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betreffenden Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge berücksichtigtes Preisniveau am höchsten ist. Im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden die Ausgleichsbeträge von der Abschöpfung und der Erstattung abgezogen.

Artikel 4

(1) Der anwendbare Ausgleichsbetrag ist der am Tage der Einfuhr oder Ausfuhr gültige Ausgleichsbetrag.

(2) Für den Fall, daß sich dies als notwendig erweist, kann jedoch nach dem Verfahren von Artikel 7 Absatz 1 beschlossen werden, eine Regelung der Vorausfestsetzung des Ausgleichsbetrags einzuführen.

Artikel 5

(1) Liegt für eines der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse die Abschöpfung unter dem für dieses Erzeugnis festgesetzten Ausgleichsbetrag, so bestimmt die Kommission auf Grund der Tabelle im Anhang den Betrag, der im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen letzteren und Drittländern als Ausgleichsbetrag anwendbar ist.

Liegt jedoch die Abschöpfung innerhalb der Spanne, die die Höhe des in Absatz 1 festgesetzten Ausgleichsbetrags einschließt, so bleibt dieser Ausgleichsbetrag anwendbar.

(2) Für halbgeschliffenen und vollständig geschliffenen Reis wird der als Ausgleichsbetrag anwendbare Betrag von der Kommission nach den Modalitäten und unter den gleichen in Absatz 1 genannten Bedingungen festgesetzt: der als Abschöpfung geltende Betrag ist in diesem Fall die Abschöpfung für das betreffende Erzeugnis, abzüglich des Betrages zum Schutz der Verarbeitungsindustrie, der in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannt ist.

(3) Für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse wird der als Ausgleichsbetrag anwendbare Betrag von der Kommission nach den Veränderungen des oder der Beträge festgesetzt, die in Anwendung von Absatz 1 für die betreffenden Grunderzeugnisse bestimmt werden.

Artikel 6

Wenn für ein Erzeugnis ein Ausgleichsbetrag festgesetzt ist und wenn die Erstattung niedriger als dieser Ausgleichsbetrag oder überhaupt nicht festgesetzt ist, kann für die Ausfuhr nach dritten Ländern des in Frage kommenden Erzeugnisses in dem betroffenen neuen Mitgliedstaat die Erhebung eines Betrages vorgesehen werden, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen Ausgleichsbetrag und Erstattung oder, gegebenenfalls, höchstens gleich dem Ausgleichsbetrag ist.

Artikel 7

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG werden festgelegt:

a) die in Artikel 2 genannten Ausgleichsbeträge,

b) die in Artikel 1 genannten Ausgleichsbeträge für die folgenden Wirtschaftsjahre,

c) die Einzelheiten für die Gewährung, Erhebung und Einziehung der Ausgleichsbeträge, insbesondere zur Verhinderung von etwaigen Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen,

d) die übrigen Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

(2) Die Kommission wird ermächtigt, die Ausgleichsbeträge zusammen mit den in Artikel 1 festgesetzten Ausgleichsbeträgen zu veröffentlichen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

ANHANG

Gemeinschaftlicher Abschöpfungsbetrag RE/100 kg	Als Ausgleichsbetrag anzuwendende Beträge RE/100 kg
zwischen 16,80 und 16,21	16,50
zwischen 16,20 und 15,61	15,90
zwischen 15,60 und 15,01	15,30
zwischen 15,00 und 14,41	14,70
zwischen 14,40 und 13,81	14,10
zwischen 13,80 und 13,21	13,50
zwischen 13,20 und 12,61	12,90
zwischen 12,60 und 12,01	12,30
zwischen 12,00 und 11,41	11,70
zwischen 11,40 und 10,81	11,10
zwischen 10,80 und 10,21	10,50
zwischen 10,20 und 9,61	9,90
zwischen 9,60 und 9,01	9,30
zwischen 9,00 und 8,41	8,70
zwischen 8,40 und 7,81	8,10
zwischen 7,80 und 7,21	7,50
zwischen 7,20 und 6,61	6,90
zwischen 6,60 und 6,01	6,30
zwischen 6,00 und 5,41	5,70
zwischen 5,40 und 4,81	5,10
zwischen 4,80 und 4,21	4,50
zwischen 4,20 und 3,61	3,90
zwischen 3,60 und 3,01	3,30
zwischen 3,00 und 2,41	2,70
zwischen 2,40 und 1,81	2,10
zwischen 1,80 und 1,21	1,50
zwischen 1,20 und 0,61	0,90
zwischen 0,60 und 0,01	0,30
0	0